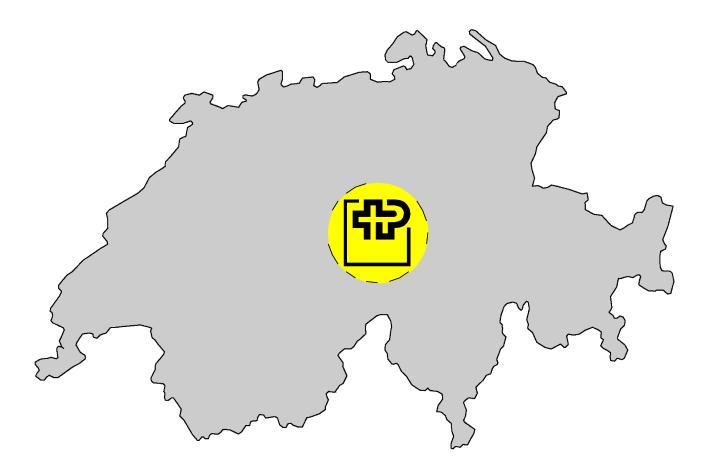
Statuten

Schweizer Paraplegiker Vereinigung



Inhaltsverzeichnis

Art.	Artikel	Seite
Art. 1	Sitz und Wesen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben	3
Art. 4	Ethik und Integrität	4
Art. 5	Sektionen	5
Art. 6	Mitglieder	5
Art. 7	Aufnahme	5
Art. 8	Austritt aus der SPV und Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 9	Auflösung einer Sektion	6
Art. 10	Ausschluss	6
Art. 11	Ehrenmitglieder	6
Art. 12	Beiträge	6
Art. 13	Organe	7
Art. 14	Zusammensetzung	7
Art. 15	Befugnisse	7
Art. 16	Einberufung, Antragsrecht und Form	8
Art. 17	Durchführungsart und Beschlussfassung	8
Art. 18	Zusammensetzung	9
Art. 19	Wahl	9
Art. 20	Delegiertenversammlung und Sektionen	9
Art. 21	Einberufung und Beschlüsse	9
Art. 22	Aufgaben und Befugnisse	10
Art. 23	Zusammensetzung und Befugnisse	11
Art. 24	Bereiche	11
Art. 25	Bereich «Dienste der SPV»	11
Art. 26	Wahl und Aufgaben	11
Art. 27	Finanzielle Mittel	12
Art. 28	Haftung	12
Art. 29	Statutenänderungen	13
Art. 30	Auflösung	13
Art. 31	Liquidation	13
Art. 32	Inkrafttreten	13

I. Konstituierung

Art. 1 Sitz und Wesen

¹ Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung SPV, (Association suisse des paraplégiques ASP), (Associazione svizzera dei paraplegici ASP), (Swiss paraplegics association SPA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Nottwil LU.

² Die SPV ist gemeinnützig und politisch sowie konfessionell neutral. Sie unterstützt die Schweizer Paraplegiker-Stiftung in ihren Zielsetzungen, und sie ist der nationale Verband für Rollstuhlsport («Rollstuhlsport Schweiz»).

Art. 2 Zweck

- ¹ Als nationale Selbsthilfeorganisation der Querschnittgelähmten und als nationaler Verband für Rollstuhlsport («Rollstuhlsport Schweiz») bezweckt die SPV:
- a) gesamtschweizerisch den Aufbau und die Förderung von regional organisierten Sektionen zur gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Betätigung der Mitglieder;
- b) die Förderung der Chancengleichheit der Querschnittgelähmten in der Gesellschaft im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK);
- c) die Wahrnehmung der Interessen der Querschnittgelähmten gegenüber Öffentlichkeit und Behörden im Sinne der UN-BRK;
- d) die Unterstützung der Bestrebungen der Schweizer Paraplegiker-Stiftung;
- e) die Förderung des Rollstuhlsportes in der Schweiz und die nationale und internationale Vertretung des Rollstuhlsportes im Swiss Olympic (SO), sowie im International Paralympic Committee (IPC);
- f) den Betrieb des Schweizer Zentrums für Rollstuhlsport Nottwil, des Schweizer Zentrums für hindernisfreies Bauen Muhen, des Institutes für Rechtsberatung und des Bereichs Lebensberatung.

Art. 3 Aufgaben

Die SPV

- ¹ a) setzt sich im Sinne der Weiterführung der ganzheitlichen Rehabilitation Querschnittgelähmter für eine enge Zusammenarbeit mit den spezialisierten Erstversorgungs- und Rehabilitationszentren für die berufliche und soziale Wiedereingliederung ein;
- b) bietet vielfältige Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Sozial- und Rechtsberatung, Breitensport und Leistungssport, Kultur und Freizeit sowie Hindernisfreies Bauen;
- arbeitet im Interesse ihrer Mitglieder mit nationalen und internationalen Organisationen zusammen, insbesondere mit der International Stoke Mandeville Wheelchairs Sports Federation (ISMWSF), in Aylesbury, Grossbritannien;
- d) unterstützt die Stiftung «Swiss Paralympic Committee (SPC)» als eigenständige nationale Organisation für den internationalen Wettkampfsport und fördert dessen Ziele;

Art. 4 Ethik und Integrität

- ¹ a) Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie sowie ihre Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in den Rollstuhls.
- b) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und ihre Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: DopingStatut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- c) Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung selbst, ihre Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Rollstuhlclubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Ärzt*innen und Funktionär*innen verbindlich. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sorgt dafür, dass die Rollstuhlclubs das Reglement ebenfalls anwenden und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.
- d) Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Sektionen

¹ Die SPV gliedert sich in Sektionen, die ihrerseits Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB sind. Die Sektionen verfolgen dieselben Zielsetzungen wie die SPV. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sind in diesen Statuten verankert und ergeben sich aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

² Die Sektionsstatuten müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Sie dürfen keine den Statuten der SPV widersprechenden Bestimmungen enthalten; die Bestimmungen über die Mitgliedschaft sind für die Sektionen verbindlich. Wollen Sektionen, deren Statuten von der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind, diese zu einem späteren Zeitpunkt abändern, kann diese Abänderung durch den Zentralvorstand genehmigt werden, soweit es sich hierbei nicht um eine Abänderung von grosser Tragweite handelt.

³ Jede Sektion zeichnet in der Regel mit der Benennung: «Rollstuhlclub ______, Sektion der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung».

⁴Wenn sich eine Sektion aus ideellen und/oder finanziellen Gründen einer anderen Organisation anschliessen will, so bedarf dieser Anschluss der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Der Anschluss kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Als Mitglieder werden aufgenommen:
- a) als Aktivmitglied: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte und Menschen mit einer vergleichbaren Behinderung vorausgesetzt werden kann. Aktivmitglieder finden Aufnahme in den Sektionen; mit der Aufnahme wird ein Sektionsmitglied zugleich Mitglied der SPV. Aktivmitglieder sind in der Sektion, der sie angehören, stimm- und wahlberechtigt und kommen grundsätzlich in den Genuss der Dienstleistungen der SPV gemäss Reglementen und Richtlinien;
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder der SPV oder der Sektionen werden. Sie besitzen keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 7 Aufnahme

- ¹ Über die Aufnahme von Sektionen befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes oder einer bestehenden Sektion.
- ² Jedes neu eintretende Aktivmitglied erhält ein Statutenexemplar der Sektion. Mit seinem Beitritt anerkennt das Aktivmitglied die Statuten seiner Sektion.

Art. 8 Austritt aus der SPV und Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Generalversammlung der Sektion kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen. Der Austrittsbeschluss ist öffentlich zu beurkunden.
- ² Kann die Generalversammlung der Sektion über den Austritt aus der SPV nicht Beschluss fassen, weil nicht mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder der Sektion anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder den Austritt aus der SPV beschliessen kann. Ein Austrittsbeschluss ist in jedem Fall öffentlich zu beurkunden.
- ³ Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Sektionsvorstand und im Todesfall. Austritte von Aktivmitgliedern sind dem Bereich «Dienste der SPV» schriftlich anzuzeigen.

Art. 9 Auflösung einer Sektion

¹ Beschliesst eine Sektion ihre Auflösung, so wird das Sektionsvermögen während zwei Jahren von der SPV für eine allenfalls neu sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die SPV.

Art. 10 Ausschluss

¹ Bei schwerwiegenden Verstössen kann eine Sektion oder ein Aktivmitglied aus der SPV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss einer Sektion befindet die Delegiertenversammlung und über jenen des Aktivmitglieds die Sektion. Der Beschluss der Delegiertenversammlung wie jener der Generalversammlung einer Sektion – sei es als erste oder sei es als Rekursinstanz – bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

²Gründe für einen Ausschluss sind:

- gravierende Übertretung der Statuten und Reglemente der Sektionen oder der SPV;
- Schädigung des Ansehens und der Interessen einer Sektion oder der SPV;
- unehrenhaftes Verhalten;
- nachhaltige Verletzung der finanziellen Verpflichtungen.

³ Ausgeschlossene Aktivmitglieder können während zwei Jahren nicht mehr von den Dienstleistungen für Mitglieder profitieren. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen und dem Bereich «Dienste der SPV» mit Brief oder E-Mail unter Hinweis auf Art. 75 ZGB und dem Grund des Ausschlusses mitzuteilen. Während dem Ausschluss kann nur die Sektion, welche den Ausschluss ausgesprochen hat, diesen wieder aufheben. Die Aufhebung bedingt erneut einer schriftlichen Meldung an den Bereich «Dienste der SPV». Nach zwei Jahren Ausschluss kann diese Person erneut eine Mitgliedschaft bei einer Sektion beantragen. Wird eine Sektion ausgeschlossen, so fällt das halbe Vereinsvermögen an die SPV.

Art. 11 Ehrenmitglieder

- ¹ Die Ehrenmitgliedschaft der SPV kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Belange der Querschnittgelähmten in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Sektionen oder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung verliehen. Analog können Personen, die sich für die Sektion besonders verdient gemacht haben, von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Sektion gewählt werden.
- ³ Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 12 Beiträge

- ¹ Die Sektionen bestimmen die Höhe der von ihren Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung.
- ² Die Sektionen haben pro Aktivmitglied und Jahr einen Beitrag von CHF 10.– an die SPV zu entrichten, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

III. Organisation

Art. 13 Organe

- ¹ Die Organe der SPV sind:
- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

A) Delegiertenversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SPV und tagt ordentlicherweise jedes Jahr einmal im ersten Kalenderhalbjahr.
- ² Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Sektion und dem Zentralvorstand. Jede Sektion wählt an ihrer Generalversammlung die Delegierten und gibt diese dem Zentralvorstand innert 5 Tagen nach erfolgter Wahl bekannt. Bleibt diese Bekanntmachung aus, gelten die bisherigen Delegierten weiterhin als gewählt und befugt, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist Traktandum an jeder ordentlichen Generalversammlung der Sektion.
- ⁴ Die Delegierten vertreten zu den einzelnen Sachgeschäften und Wahlen grundsätzlich die Position ihrer Sektion. Die Wortergreifung hat sich sachbezogen und auf ein Minimum zu beschränken.
- ⁵ Jedes Aktivmitglied einer Sektion kann nach vorgängiger Anmeldung, welche spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Bereich «Dienste der SPV» eingereicht werden muss, als zuhörende Person an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht steht ihr nicht zu. Eine allfällige Wortergreifung ist vom Vorsitz der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- ⁶ Das Präsidium der SPV kann Gäste an die Delegiertenversammlung einladen. Deren Wortergreifung liegt ebenfalls in der Entscheidung des Präsidiums.

Art. 15 Befugnisse

- ¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der SPV übertragen sind. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Rechnung;
- d) Décharge-Erteilung;
- e) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und des Präsidiums;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ernennung und Abberufung der Direktion;
- h) Genehmigung der Beiträge an die Sektionen;
- i) Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen;
- j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation;
- k) Genehmigung der Sektionsstatuten; soweit dazu nicht der Zentralvorstand zuständig ist (vgl. Art. 5 Abs. 2);

- l) Genehmigung und Änderung der Statuten der SPV;
- m) Festsetzung der Sektionsbeiträge;
- n) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes und/oder der Sektionen;
- o) Bereinigung von Differenzen zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen;
- p) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- q) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16 Einberufung, Antragsrecht und Form

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- ² Mindestens fünf Sektionen können gemeinsam, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Zentralvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand führt die ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Eingang des entsprechenden Antrages innert angemessener Frist durch.
- ³ Anträge der Sektionen von grosser Tragweite (beispielsweise Statutenänderungen der SPV) sind jeweils bis spätestens am 31. Oktober des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres zuhanden des Zentralvorstands beim Bereich «Dienste der SPV» schriftlich einzureichen. Andere Anträge sind jeweils mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zuhanden des Zentralvorstands beim Bereich «Dienste der SPV» schriftlich einzureichen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Art. 17 Durchführungsart und Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich durch physische Zusammenkunft der Delegierten statt. Auf Anordnung des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung aber auch in elektronischer Form (bspw. mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über das Internet) durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist bzw. an einer elektronisch durchgeführten Versammlung teilnimmt. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Delegierten gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist möglich.
- ² Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.
- ⁴ Der Zentralvorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält insbesondere fest:
- a) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- b) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- c) Erklärungen von Delegierten, die wünschen, dass diese ins Protokoll aufgenommen werden.

B) Zentralvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; dem Präsidium, Vizepräsidium und weiteren Mitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich (Beisitzende). Im Zentralvorstand vertreten sind mindestens drei Personen mit Querschnittlähmung oder vergleichbarer Behinderung. Das Präsidium ist zwingend durch eine von Querschnittlähmung betroffene Person auszuüben. Die Sektionen sollen regional angemessen im Zentralvorstand vertreten sein.

Art. 19 Wahl

- ¹ Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Mitgliedschaft im Zentralvorstand ist auf 12 Jahre begrenzt. Falls ein Zentralvorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zusätzlich ins Präsidium gewählt wird, beträgt die maximale Mitgliedschaft im Zentralvorstand 16 Jahre. Die Amtszeit endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres des Zentralvorstandsmitgliedes folgt; über allfällige Ausnahmen befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.
- ² Frei werdende Sitze im Zentralvorstand werden den Sektionen bis 15. September des Vorjahres der Delegiertenversammlung angezeigt. Wahlvorschläge der Sektionen müssen dem Zentralvorstand bis 31. Oktober eingereicht werden.

Art. 20 Delegiertenversammlung und Sektionen

- ¹ Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Verhandlung der Delegiertenversammlung beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Sektion sein.
- ² Der Zentralvorstand ist berechtigt, an die Generalversammlung der Sektionen Vertreter zu entsenden. Sie nehmen nur in beratender Funktion teil und haben kein Stimmrecht.

Art. 21 Einberufung und Beschlüsse

- ¹ Der Zentralvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch das Präsidium oder bei dessen Verhinderung durch sein Vizepräsidium oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes oder der Geschäftsleitung hat das Präsidium den Zentralvorstand innert 30 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Traktanden sind den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
- ² Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In sektionseigenen Angelegenheiten tritt ein Vorstandsmitglied in den Ausstand.
- ³ An der Zentralvorstandssitzung können auf Einladung des Präsidiums Mitarbeitende der SPV oder Fachleute ohne Stimmrecht teilnehmen. In der Regel nehmen die Direktion und die stellvertretende Direktion an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Zentralvorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der SPV zu besorgen und diese zu vertreten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Oberleitung der SPV und Erteilung der nötigen Weisungen mit Festlegung der Organisation;
- c) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte;
- d) Genehmigung der Gehälter der Direktion sowie der Geschäftsleitungsmitglieder im ordentlichen Lohnverfahren in Absprache mit den Human Resources der Schweizer Paraplegiker-Gruppe;
- e) Der Anfangslohn der Direktion wird durch den ZV, in Absprache mit dem Präsidium der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und den Human Resources der Schweizer Paraplegiker-Gruppe bestimmt; das Präsidium der SPV verantwortet die Koordination dieser Absprache;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- g) Antragsrecht an die Delegiertenversammlung auf Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen;
- h) Genehmigung und Änderung der Reglemente der SPV;
- i) Vertretung der SPV nach aussen;
- j) Bereinigung von Differenzen zwischen den Sektionen;
- k) Wahl der zur Verwirklichung des Vereinszwecks nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- l) Erstellen des Jahresprogrammes der SPV nach Rücksprache mit den Sektionen;
- m) Erstellen der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- n) Herausgabe von Publikationen;
- o) Ernennung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der weiteren zeichnungsbefugten Personen;
- p) Antragsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung und Abberufung der Direktion;
- q) Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder;
- r) Genehmigung zur Durchführung von Sammelaktionen durch einzelne Sektionen.

C) Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung und Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Direktion und mindestens vier, maximal sieben weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern zusammen. Die Geschäftsleitungsmitglieder müssen Mitarbeitende der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sein. Die Direktion hat den Vorsitz.
- ² Die Geschäftsleitungsmitglieder werden auf Vorschlag der Direktion vom Zentralvorstand ernannt und abberufen.
- ³ Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand vorbehalten sind. Der Zentralvorstand kann der Geschäftsleitung Aufgaben und Befugnisse delegieren. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.
- ⁴ Das Amt der Direktion sowie die Leitung von weiteren Geschäftsleitungsbereichen werden bei gleicher Qualifikation und Leistungsfähigkeit vorzugsweise von Personen mit Querschnittlähmung oder vergleichbarer Behinderung wahrgenommen.
- ⁵ Eine Bereichsleitung sowie die Direktion kann auch von zwei Personen im Ko-Amt wahrgenommen werden.
- ⁶ Die Lohnbandbreiten der Schweizer Paraplegiker-Gruppe sind für die Lohngestaltung der Geschäftsleitung der SPV verbindlich.
- ⁷ Die Direktion legt ihre Interessenbindungen und insbesondere alle Verhältnisse offen, in denen sie gegen eine Entschädigung Arbeit leistet. Diese müssen vom Präsidium des Zentralvorstandes genehmigt werden.

Art. 24 Bereiche

- ¹ Es bestehen die Bereiche «Rollstuhlsport und Freizeit», «Institut für Rechtsberatung», «Zentrum für hindernisfreies Bauen», «Lebensberatung» sowie «Dienste der SPV». Der Zentralvorstand kann auf Antrag der Direktion bestehende Bereiche umbenennen, weitere Bereiche bilden, streichen und/oder zusammenlegen.
- ² Die Bereichsleitenden werden von der GL ernennt und abberufen.
- ³ Für die Bereiche können Kommissionen oder Fachbereiche gebildet werden.
- ⁴Genauere Angaben über Struktur, Aufgaben und Kompetenzen der Bereiche werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 25 Bereich «Dienste der SPV»

¹ Alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem Bereich zugewiesen sind, werden vom Bereich «Dienste der SPV» wahrgenommen.

D) Revisionsstelle

Art. 26 Wahl und Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gemäss Art. 69b ZGB von der Delegiertenversammlung gewählt.
- ² Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem Obligationenrecht.

IV. Vermögen

Art. 27 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Einnahmen der SPV bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen sowie Erträgnissen des Vermögens;
- b) Allfälligen Zuwendungen Dritter und Subventionen der öffentlichen Hand;
- Jährlichen Beiträgen, welche die Schweizer Paraplegiker-Stiftung gemäss ihrem Zweck (Art. 2 Abs. 3)
 der SPV zur Verfügung stellt.
- ² Die SPV stellt den Sektionen jährlich einen angemessenen Beitrag zur Verfügung, der von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.
- ³ Die Sektionen dürfen Sammelaktionen nur regional in ihrem Einzugsgebiet nach Absprache mit dem Zentralvorstand durchführen.

Art. 28 Haftung

¹ Die Haftung der SPV gegenüber Dritten richtet sich nach Art. 75a ZGB.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

- ¹ Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Zentralvorstandes oder einer Sektion geändert werden.
- ² Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Delegiertenversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30 Auflösung

¹ Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von zwei Fünfteln der Sektionen kann die Delegiertenversammlung die Auflösung der SPV beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann der Zentralvorstand eine weitere Delegiertenversammlung einberufen. An dieser zweiten Delegiertenversammlung bedarf es für die Auflösung der SPV einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung der SPV besorgt der alsdann im Amt befindliche Zentralvorstand die Liquidation, wenn die Delegiertenversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst. Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung in Kraft.
- ² Das Liquidationsergebnis ist in erster Linie zur Sicherstellung der ausgewiesenen gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten der SPV zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest wird während zwei Jahren von der Schweizer Paraplegiker-Stiftung für eine eventuell neu sich gründende SPV zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an die Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten am heutigen Tag in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 27. April 1980 mit Abänderungen vom 8. November 1986, 28. März 1987, 20. April 1991, 30. April 1994,
- 22. November 1997, 15. April 2000, 11. November 2000, 23. November 2002, 28. April 2007, 25. April 2009,
- 25. April 2015, 28. April 2018, 27. April 2019 und 8. Mai 2021 und 7. Mai 2022.

Nottwil, 6. Mai 2023

Namens der Delegiertenversammlung

Präsidentin

Olga Manfredi

Direktor

Laurent Prince

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Textfassung. Geschäftsstelle: Hauptsitz der SPV, Kantonsstrasse 40, 6207 Nottwil

² Also beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2023.